



Österreichischer
Städtebund

Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abt-17@bmnt.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2019-0394)

bearbeitet von:
Dernbauer DW 89992 | Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Wien, 15. April 2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes über
Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren
durch ionisierende Strahlung
(Strahlenschutzgesetz 2019);**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 28. Februar 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019), BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

ad § 15 Abs. 6 Z 6

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ausdrücklich nur auf den Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung abgezielt wird. Der ausreichende Schutz im Rahmen einer beruflichen Exposition wäre demnach keine Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung. Es sollte jedenfalls vermieden werden, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung eingeräumt wird, obwohl in manchen Bereichen der Strahlenschutz unzureichend ist.



Österreichischer
Städtebund

ad § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Z 3

In einem Antrag sollte nicht nur eine Strahlenschutzbeauftragte/ein Strahlenschutzbeauftragter genannt werden, sondern die Bestellung und Namhaftmachung einer/eines geeigneten Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 3 Z 73 sollte Voraussetzung für eine Bewilligung sein. Verpflichtend sollte die Vorlage der entsprechenden Ausbildungsnachweise für die genannte Person sein.

ad § 123 Abs. 11

Hier wird die Möglichkeit eingeräumt, dass „*die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann die ihr/ihm zukommenden Aufgaben durch Verordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Bezirksverwaltungsbehörden übertragen kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis gelegen ist.*“ Unter der Voraussetzung, dass diese Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörde nur als Notfallmaßnahme vorgesehen ist, besteht hier seitens des Städtebundes keine Änderungs- oder Ergänzungswunsch.

ad § 156

In Abs. 5 dieser Bestimmung wird festgelegt, dass gemäß § 20 StrSchG bauartzugelassene Geräte, die die im Verordnungswege festgelegten Dosisleistungs- oder Aktivitätswerte überschreiten, nur noch bis 31. Dezember 2020 auf Grundlage des Bauartscheins verwendet werden dürfen und danach einer Bewilligung nach § 15 bedürfen. Empfehlenswert wäre eine Verpflichtung der Inhaberin/des Inhabers, die Nichtweiterverwendung solcher nach § 20 StrSchG bauartzugelassener Geräte an die nach § 15 zuständige Behörde bis zum 31. Dezember 2020 zu melden, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär